

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 208.

Donstag den 11. September

1860.

3. 260. a (3)

Nr. 10085.

Kundmachung.

Der seit dem Monate Juni bis zum Schlusse des Jahres 1859 in Laibach bestandene Verein zur Labung und Pflege verwundeter und kranker Krieger der k. k. Armee hat mit dem Abschlusse seiner Wirksamkeit und Rechnungen einen zu den Vereinszwecken nicht verwendeten Geldbetrag von 1298 fl. 60 kr. öst. W. erübrigt, und denselben mit einstimmigem Vereinsbeschlusse für ewige Zeiten zum Zwecke einer Invaliden-Stiftung, welche den Namen „Laibacher Frauen-Vereinstiftung“ zu führen hat, gewidmet.

Mit dem vorerwähnten Ueberschusse wurde eine 5%ige Anlehenobligation im Betrage von 1600 fl. C. M. angekauft, aus deren jährlichen Interessen pr. 80 fl. öst. W. nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde je zwei Invaliden des vaterländischen Regiments (gegenwärtig Prinz Hohenlohe Langenburg Nr. 17) welche in Krain geboren und in keinem Invalidenhanse untergebracht sind, lebenslänglich oder bis zu erlangter Versorgung in einer Invaliden-Anstalt, mit je 40 fl. öst. W. jährlich theilt werden sollen. Hierbei haben die im letzten Feldzuge des Jahres 1859 invalid gewordenen vor allen Anderen den Vorzug und es wird erst in Ermanglung solch' Letzterer auch auf Andere, jedenfalls aber Landeskinder Bedacht genommen werden.

Das Recht der Verleihung dieser Stiftung, die Auslegung und endgiltige Entscheidung über den Sinn des Stiftingsbrieves, so wie auch die Oberaufsicht über das Stiftungsvermögen steht dem jeweiligen Herrn Landes-Chef Krains zu.

Der Genuß der Stiftung geht in allen jenen Fällen verloren, in welchen nach den Gesetzen ein Patental Invalide den Genuß des Patentaltages verliert.

Sollten aus dem vaterländischen Regimente keine stiftungsberechtigten Kompetenten vorhanden sein, so steht es dem jeweiligen Herrn Landes-Chef Krains zu, auch Invaliden anderer Truppenkörper, jedenfalls aber Eingeborne Krain's in Berücksichtigung zu ziehen.

Nachdem diese Stiftung nun materiel und formel berichtigt ist, so wird hiemit die Befestigung dieser beiden Plätze mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß diejenigen Invaliden, welche sich um die Verleihung eines dieser Stiftungsplätze bewerben wollen, ihre mit dem Taufscheine, den Militärdienstzeugnissen, dann mit dem Sitten- und Dürftigkeitszeugnisse belegten, an das k. k. Landespräsidium von Krain gerichteten Gesuche bis zum 1. Oktober l. J. bei dem zuständigen k. k. Bezirksamte, und die Bewerber aus Laibach bei dem hiesigen Stadtmagistrate zu überreichen haben.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 23. Juli 1860.

3. 304. a (1)

Nr. 2391.

Bei der am 1. September l. J. in Folge der a. h. Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 322. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 247 gezogen worden.

Diese Serie enthält die 5% Hofkammer-Obligations; Nr. 81560 mit einem Achtel, und Nr. 83996 mit einem Sechstel der Kapitalsumme; ferner allerh. Schuldverschreibungen, u. z. die 4 1/2% Nr. 1 mit einem Fünftel der Kapitalsumme, die 5% Nr. 4 und die 4% Nr. 5 mit der ganzen Kapitalsumme.

Der Gesamtkapitalbetrag dieser Serie beträgt 1,084,060 fl. 34 kr., der Zinsenbetrag nach dem herabgesetzten Fuße 25,564 fl. 3/4 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentens vom 21. März

1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser fünf Prozent erreicht, nach den, mit der Kundmachung des Finanzministeriums v. 26. Oktober 1854, 3. 5286 J. M. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung in die ursprüngliche, aber fünf Prozent nicht erreichende Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der, in der vorerwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmung 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen erfolgt.

Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am
8. September 1860.

3. 308. a (1)

Nr. 20387/3462.

Kundmachung.

In der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg ist eine systemisirte Forstpraktikantenstelle zu verleihen.

Die Bewerber um diese Dienststelle, womit ein Adjutum jährlicher 370 fl. öst. W. verbunden ist, haben sich über die mit der Note der Befähigung abgelegte Staatsprüfung für Forstwirthe auszuweisen, und ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September l. J. bei diesem k. k. Statthaltereipräsidium einzubringen.

Innsbruck, 24. August 1860.

Vom k. k. Statthaltereipräsidium für Tirol und Vorarlberg.

Notificazione.

Nella Contea principesca del Tirolo con Vorarlberg è da rimpiazzarsi un posto sistemizzato di praticante forestale.

I competenti a questo posto, col quale è congiunto un adjutum di annui fl. 370 V. A. dovranno presentare nella prescritta via afficiosa le loro istanze al Presidio di questa i. r. Luogotenenza fino alla fine di Settembre a. c., giustificando d' avere sostenuti gli esami di stato per gli economi forestali colla Nota d' abilitazione.

Innsbruck, 24 Agosto 1860.

Dal Presidio della i. r. Luogotenenza pol Tirolo e Vorarlberg.

3. 301. a (3)

Nr. 6742.

Konkurs.

Die Kontrollorsstelle bei dem Postamte in Dedenburg, mit dem Gehalte jährl. 945 fl. und Kautionspflicht, ist zu besetzen.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Sprach- und Fachkenntnisse, bis 27. September l. J. bei der Postdirektion in Dedenburg einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 3. Sept. 1860.

Konkurs.

Eine Postoffizialsstelle im siebenbürgischen Postdirektionsbezirke, in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährl. 525 fl., und gegen Kaution von 600 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 27. September l. J. bei der Postdirektion in Hermannstadt einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 3. Sept. 1860.

Konkurs.

Eine Postoffizialsstelle letzter Klasse in Tirol und Vorarlberg, mit dem Gehalte jährl. 525 fl., und gegen Kaution von 600 fl., ist zu besetzen. Gesuche sind bis 27. September l. J. bei der Postdirektion in Innsbruck einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 3. Sept. 1860.

Konkurs.

Eine Akzessistenstelle letzter Klasse im galizischen Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., und gegen Kaution von 400 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 20. September l. J. bei der Postdirektion in Lemberg einzubringen.

K. k. Post-Direktion. Triest 3. Sept. 1860.

Konkurs.

Eine Postamts-Akzessistenstelle im küstent. krain Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., und gegen Kaution von 400 fl., für den Fall der Verwendung in Triest mit einem Quartiergelde jährl. 105 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 20. September l. J. bei der Postdirektion in Triest einzubringen.

K. k. Postdirektion. Triest 3. Sept. 1860.

3. 305. a (1)

Nr. 1492. 230.

Lizitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Hauptzoll- und Gefällens-Oberamte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß am 25. September 1860 Vormittags 10 Uhr bei der k. k. hauptzollämlichen Expositur am Bahnhofe zu Laibach 2 Fässer Soda, sporco 2022 Pf., unter der Bedingung der Verzollung oder Außerlanderschaffung derselben, an den Meistbietenden werden veräußert werden.

K. k. Hauptzoll- und Gefällens-Oberamt.
Laibach am 6. September 1860.

3. 306. a (1)

Nr. 3167.

Edikt.

Anton Eschernutto, derzeit unbekanntes Aufenthalt, wird im Sinne der Verordnung der hohen k. k. Steuerdirektion ddo. 29. Juli 1856, 3. 5165, aufgefordert, binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung an gerechnet, sich hieramts zu melden und seinen Erwerbsteuer-Rückstand mit 26 fl. 25 kr. zu berichtigen.

K. k. Bezirksamt Laibach am 5. September 1860.

3. 307. a (1)

Nr. 1320.

Kundmachung.

Nachdem bei der am 9. August l. J. abgehaltenen Lizitation des Bretter- und Holzwaren-Ausschlages im Markte Senofetsch zum Besten des hierortigen Lokalschulfondes kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird am 18. September l. J. Vormittags 11 Uhr eine neuerliche versteigerungsweise Verpachtung dieses Ausschlages bei dem k. k. Bezirksamte Senofetsch Statt finden.

Wozu Erstehungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß jeder Lizitant eine 10% Kaution zu erlegen haben wird, die dießfälligen Bedingungen täglich hieramts eingesehen werden können, und daß auch schriftliche, mit dem 10% Badium versehene, der Vorschrift gemäß verfaßte Offerte angenommen werden, die jedoch noch vor Beginn der Lizitation der Kommission überreicht werden müßten.

K. k. Bezirksamt Senofetsch am 30. August 1860.

3. 1538. (3)

Nr. 4619.

Edikt.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 18. Juni l. J., 3. 3292, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zur ersten Feilbietung der, dem Zerni Weber von Mannitz gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rekt. Nr. 224 und 246 vorkommenden Hüberrität kein Kauflustiger erschienen ist, am 26. September d. J. Vormittags 10 Uhr zur zweiten Feilbietung in dieser Gerichtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 26. August 1860.

Wodurch erzielte die Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen, „DER ANKER“,

ihre außerordentlichen Erfolge?

Die Lebensversicherung, welche in England, Frankreich und Deutschland bereits einen solchen Aufschwung nahm, daß sie in den genannten Ländern ebenso volksthümlich als die Feuerversicherung geworden ist, machte bis in neuester Zeit in Oesterreich nur sehr geringe, um nicht zu sagen, gar keine Fortschritte, dem während in den genannten Ländern das versicherte Kapital im Jahre 1833 die Summe von sechs Milliarden Francs, oder 2,400,000,000 fl. überstieg, erreichte das bei allen österreichischen Gesellschaften versicherte Kapital mit Ende desselben Jahres kaum die Höhe von 25 Millionen Gulden.

Dem „Anker“ war es vorbehalten, dieser nützlichen Institution in Oesterreich eine größere Ausdehnung zu geben, und seine Bemühungen krönte ein Erfolg, der nach 20 Monaten seit der Konstituierung der Gesellschaft sich in der Ziffer von mehr als 38 Mill. Gulden an realisirten Lebensversicherungen abspiegelt, d. i. viel mehr als das Doppelte dessen, was die mächtigsten und solidesten Lebensversicherungs-Gesellschaften Europas, deren Operationen eine drei bis vier Mal größere Bevölkerung umfassen, während des gleichen Zeitraumes erreichten. Bei einem so ungewöhnlichen Erfolge dürfte ein näheres Eingehen in die Vorzüge und Bürgschaften des „Anker“ für Jedermann von Interesse sein.

Sagen wir vor Allem, daß den Nutzen von Lebensversicherungen bisher noch Niemand, der ihre Wesenheit versteht, bestritten habe, und daß ihre großen Vortheile von allen Seiten anerkannt wurden, welche sich die Aufgabe der moralischen und materiellen Verbesserung des menschlichen Geschlechtes stellten.

Der Zweck der Lebensversicherung geht dahin, dem vorausichtigen Menschen durch jährliche Einzahlungen, die er aus seinem wie immer gearteten Einkommen leistet, eine sichere Revenue zu verschaffen, sei es für sich selbst, sei es für seine Familienglieder oder andere ihm nahestehende Personen; sei es noch während seiner Lebenszeit, sei es nach seinem Tode.

„Die verständige Vorsorge für die Zukunft“, sagt ein berühmter National-Ökonomist, „ist eine der schönsten Eigenschaften des Menschen. Es liegt etwas Großes und Edles darin, den Verlockungen des Augenblickes zu widerstehen, um sich eine unabhängige Existenz für die Zeit zu gründen, wo die Kräfte zur Arbeit nicht mehr ausreichen, und mehr noch, um das Los Derjenigen, welche man liebt, dann sichergestellt zu wissen, wenn man selbst nicht mehr unter den Lebenden ist.“

Diese denkwürdigen Worte tragen den Keim der Lebensversicherungen in sich; ihre praktische Anwendung ist die Aufgabe des „Anker“, ihre vollständige Verwirklichung ist das Ziel all seiner Bestrebungen.

Der Lebensversicherungs-Vertrag folgte dem allgemeinen Gesetze, dem Gesetze der Vervollkommnung. Anfangs flüchtig entworfen, erhielt er allmählig seine Umgestaltungen; von Jahr zu Jahr führte die Erfahrung Verbesserungen ein, welche die Billigkeit vorschrieb.

Der „Anker“, stark durch die Erfahrungen seiner Vorgänger, hat nicht nur jene Kombinationen und Bedingungen in sich aufgenommen, welche am meisten im Einklange mit den Bedürfnissen und den Vortheilen der Versicherten stehen, sondern er war auch bestrebt, durch einige neue Bestimmungen den Versicherungsvertrag moralischer und nützlicher zu gestalten. Erst auf der betretenen Bahn fortschreitend, gelang es dem „Anker“, seinen Operationen einen eigenthümlichen Charakter aufzuprägen, indem er durch die Beseitigung des Verfalls der geleisteten Einzahlungen bei ihrer weiteren Unterbrechung den Versicherungsvertrag, seiner Natur nach ein Glücksvertrag, in einen solchen umbildete, der einen wahren, jederzeit und im Falle der Noth leicht realisirbaren Werth darstellt.

Diese Neuerung findet sowohl bei den Ueberlebens-Associationen als bei den Versicherungen auf den Todesfall für die ganze Lebensdauer ihre Anwendung, und da sie eine der vorzüglichsten Ursachen des großen Erfolges des „Anker“ ist, so verdient sie eine nähere Erörterung. Zum richtigen Verständniß sei vor Allem bemerkt, daß die Lebensversicherungen in zwei große Abtheilungen zerfallen, und zwar:

1. in Versicherungen auf den Todesfall,
2. in die Ueberlebens-Associationen oder Versicherungen für den Lebensfall.

1. Von den Versicherungen auf den Todesfall für die ganze Lebensdauer.

Die Versicherung auf den Todesfall für die ganze Lebensdauer besteht aus einem Vertrag, vermöge welchem Jemand die Verpflichtung gegen die Gesellschaft eingibt, eine einzige oder eine jährlich wiederkehrende Prämie während der ganzen Lebensdauer einer Person zu zahlen, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist.

Die Gesellschaft ihrerseits geht die Verbindlichkeit ein, die versicherte Summe sogleich nach dem Tode des Versicherten auszuzahlen.

Obwohl es in dem Wesen eines solchen Vertrages liegt, daß die Gesellschaft nur insoweit gebunden sei, als die Prämien ununterbrochen bis zum Todestage des Versicherten eingezahlt werden, so kommt es doch vor, daß ein Familienvater durch Umstände, ganz unabhängig von seinem guten Willen, in Verhältnisse hineingeräth, die ihm nicht mehr gestatten, die Zahlung seiner Jahresprämie fortzusetzen.

Indem nun der „Anker“ sein eigenes Interesse zum Opfer bringt, hat er den Verfall der Einlagen aufgehoben, wodurch der Kontrahent, der nach einer gewissen Anzahl von Jahren aus was immer für einem Grunde die Prämienzahlung einstellt, die bereits eingezahlten Prämien weder ganz, noch zum Theile verliert. Diese werden vielmehr als eine einzige, am Verfallstage der nicht bezahlten Prämie geleistete Einlage betrachtet, und daraus wird eine gleichsam neue, bei dem Tode des Versicherten nach seinem damaligen Alter berechnete Versicherung gebildet.

Der Versicherte wird also Eigenthümer eines neuen Versicherungsvertrages, dessen Werth der Ziffer der eingezahlten Prämien gleichkommt, wofür er nichts weiter zu bezahlen hat, und den er jederzeit bei der Gesellschaft selbst verwerthen kann. Ein Beispiel wird die Richtigkeit dessen klar machen.

A, 30 Jahre alt, versichert sein Leben gegen eine jährliche Prämie von 224 fl. mit 10,000 fl. Dieses Kapital wird unmittelbar nach seinem Tode, er mag wann immer erfolgen, an die im Vertrage bezeichnete Person von der Gesellschaft ausbezahlt. Wenn nun A aus was immer für einem Grunde die Zahlung der Jahresprämie von 224 fl., nachdem er sie wenigstens durch drei Jahre bezahlt hat, einstellt, so wird die Police bei seinem Absterben beispielsweise folgende Werthe haben:

Nach 3jähriger Einzahlung fl.	2733.71,
„ 10 „ „ „	4922.00,
„ 15 „ „ „	6572.77,
„ 20 „ „ „	7894.27,
„ 25 „ „ „	8832.80,
„ 30 „ „ „	9511.68,

und nach 37 Jahren kann die Prämienzahlung gänzlich aufhören, und der Bezugsberechtigte erhält beim Tode des A dennoch die versicherte Summe von 10,000 fl. vollständig ausbezahlt.

Bei anderen Gesellschaften hingegen muß die Prämie bis zum Todestage fortbezahlt werden, würde der Versicherte ein noch so hohes Alter erreichen.

Darauf allein beschränken sich die vom „Anker“ in diesem Versicherungszweig eingeführten Verbesserungen keineswegs, sondern sie erstrecken sich auf mehrere andere Vertragsbestimmungen, worunter nur die vorzüglichsten erwähnt seien, nämlich das Recht der Anleihe bis zu einem Drittel der eingezahlten Prämien und der Rückkauf des Versicherungsvertrages durch die Gesellschaft, wofür sie die Hälfte der bezahlten Prämien vergütet, wenn der Vertrag mindestens drei Jahre in Kraft war.

Nebenstehende Tabelle enthält:

1. Die einzuzahlenden Prämien für eine Versicherung auf den Todesfall von 10,000 fl.
2. Den Betrag des zugestandenen Anlehens, den Vergütungsbetrag beim Rückkauf der Police und deren Werth beim Ableben des Versicherten, wenn die Prämienzahlung unterbrochen wurde, nach 3, 5, 10, 15, 20, 25 und 35 Jahren.
3. Das Alter des Versicherten, wo es ihm freisteht, ohne Schwämmerung der versicherten Summe mit den Einzahlungen aufzuhören.

für eine Lebensversicherung von 10,000 Gulden.

Alter des Versicherten	Einmalige Prämie	Jährliche Prämie	Recht der Anleihe	Rückkauf = Summe	Werth des Versicherungsvertrages im Falle der Unterbrechung der Prämien = Zahlung
25	3318	192	320	640	4686.86
30	3780	224	375.33	746.66	4922.00
35	4057	255	425	850	4988.26
40	4551	299	498.33	996.66	5268.72
45	5112	361	601.66	1203.33	5694
50	5675	439	731.66	1463.33	6213.73
55	6318	534	883.33	1805	6875.73
60	7057	657	1066.66	2240	7511.74
65	7900	809	1288	2784	8458.15
70	8860	996	1552	3440	9511.68
75	9950	1224	1866.66	4240	10855.17
80	11200	1500	2240	5280	12400
85	12650	1836	2680	6560	14160
90	14300	2240	3200	8080	16240
95	16150	2736	3840	9840	18760
100	18200	3324	4640	11840	21840

Die Gesellschaft ertheilt auf Verlangen die vollständigen Tabellen über Prämien, Rückkaufspreise, Recht der Anleihe und Werth der Police bei Unterbrechung der Einzahlungen für jedes Alter und jeden Zeitraum.

Wie sehr die Gesellschaft beflissen ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, möge daraus entnommen werden, daß sie im Laufe von 20 Monaten für 21 Todesfälle eine Gesamt-Versicherungssumme von

116.800 fl. auszusahlen hatte, und die jedesmal wenige Tage nach geschehener Legitimierung von Seite der Erben anstandslos bewerkstelligte. An Versicherungsprämien wurde hierfür im Ganzen nicht mehr als ein Betrag von 5247 fl. 18 Kr. einbezahlt.

Die Anträge zu Versicherungen auf den Todesfall und zu den Gegenversicherungen beliefen sich bis 31. Juli 1860 auf 26,564.221 fl. 32 Kr.

2. Ueberlebens-Associationen oder Versicherungen auf den Lebensfall.

Die wechselseitigen Ueberlebens-Associationen sind Vereinigungen von mehreren Personen, ohne Beschränkung ihrer Zahl, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts, welche eine bestimmte, von ihnen festgesetzte Summe jährlich zu dem Ende einzahlen, um für die Ueberlebenden eine Vermehrung des eingezahlten Kapitals durch Zuschlag von Zinsen und Zinseszinsen und durch Beerbung der zur Zeit der Liquidation verstorbenen Mitglieder zu erzielen. Diese Liquidation wechselt je nach der Dauer der Association zwischen 12 und 25 Jahren.

Da sonach die Ueberlebenden die Verstorbenen beerben, so ergibt sich für jedes Mitglied einer Association, wenn der Versicherte nach Ablauf derselben noch am Leben ist, folgendes Resultat:

1. Der Gesamtbetrag der geleisteten Einzahlungen;
2. die von 6 zu 6 Monaten kapitalisirten Interessen;
3. ein Antheil an den Einlagen und Interessen der Verstorbenen und Jener, welche ihrer Rechte verlustig wurden.

Das heißt mit andern Worten: die überlebenden Mitglieder einer Association theilen unter sich die von den Verstorbenen und Ausgeschlossenen herrührenden Kapitalien und Interessen, und zwar im Verhältnis zum Alter des Versicherten, der eingezahlten Summe und der Dauer der Association seit dem Eintritte des Zeichners. Diese Associationen verschaffen also jedem Ueberlebenden die Gewissheit, wenigstens seine durch die angewachsenen Interessen vermehrte Einlage zurückzuerhalten, und die Wahrscheinlichkeit, diese durch Sterbefälle ansehnlich erhöht zu sehen; endlich die Möglichkeit eines Gewinnes, welcher je nach der Dauer und dem Alter des Versicherten die geleisteten Einzahlungen weitaus übersteigt.

Auf diese Weise können die günstigen Wechselfälle alle Erwartung übertreffen, während die ungünstigen sich sozusagen auf Null reduzieren, weil man nie verlieren kann, außer es würde mit dem Tod gleichzeitig das Bedürfnis wegfallen, dem eben gesteuert werden sollte.

Die Associationen bieten also ihren Mitgliedern ein vortreffliches Mittel, ihre Ersparnisse anzulegen, und wenn man in Erwägung zieht, daß diese Ersparnisse sehr oft nicht gemacht worden wären, würde man nicht durch den Akt der Zeichnung dazu bestimmt worden sein, so muß man wohl den wechselseitigen Ueberlebens-Associationen den größten moralischen Nutzen zuerkennen.

Es wurde bereits erwähnt, daß es bei den Associationen keinen Verfall der Einlagen gebe; daraus folgt, daß, wenn ein Subskribent die Einzahlung der Jahreseinzahlungen einstellt, die bereits geleisteten im Verhältnis zu ihrer Höhe und zur Zeitdauer der fruchtbringenden Anlage an allen Ergebnissen der Association Antheil nehmen.

Die eingezahlten Beträge bleiben Eigenthum der Zeichner; die Gesellschaft ist nur der Bevollmächtigte der Subskribenten und bürgt mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die redliche Verwaltung. Alle Vortheile, welche von den Sterbefällen herrühren, kommen ausschließlich den Ueberlebenden zugut. Um diese Associationen zu bilden, zu leiten während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, und endlich alle Kosten der Administration und Agentenschaft zu decken, erhebt die Gesellschaft von dem Kapital, welches der Subskribent bei der Zeichnung als den Gesamtbetrag seiner Einlagen feststellte, einen Pauschalbetrag. Ein von 3 zu 3 Jahren durch die Generalversammlung der Zeichner aus ihrer Mitte gewählter Ueberwachungs-Ausschuß hat die spezielle Aufgabe, die Anlage der eingezahlten Beträge zu beaufsichtigen, und die Rechte der Mitglieder während der Dauer der Associationen sowie bei der Liquidation zu vertreten.

In der am 30. April 1859 abgehaltenen ersten General-Versammlung der Zeichner sind folgende Herren zu Mitgliedern des Ueberwachungs-Ausschusses gewählt worden:

- Moriz Graf Almasy, k. k. Kämmerer, wirkl. geh. Rath und Reichsrath, als Präsident.
 Dr. August v. Bach, k. k. Notar, als Schriftführer.
 Friedrich Ludwig Els, Hof- und Gerichtsadvokat.
 Emil Karl Graf Honos-Sprinzenstein.
 Albert Klein, Fabrikbesitzer und Gewerke.
 Koloman Graf Nako de Nagy St. Miklos.
 Franz Wänzel, Fabrikbesitzer und Realitätenbesitzer.
 Eduard Wiener, Großhändler.
 Moriz Winterstein, Seidenhändler.

Die Höhe der Interessen, die Wahrscheinlichkeit eines namhaften Gewinnes, die Sicherheit der Anlage, die Selbstverwaltung durch Associationsglieder rechtfertigen den Vorzug, welchen man den wechselseitigen Ueberlebens-Associationen vor jeder andern Placierung seines Geldes und insbesondere vor Versicherungen mit festen Prämien auf den Lebensfall einräumt, denn sie bieten den Theilnehmern die größten Vortheile, da die durch den Zeichner eingezahlten Summen stets sein Eigenthum bleiben, und der ganze Gewinn aus der Kumulierung der Interessen, sowie die von den Sterbefällen herrührenden Antheile sammt Zinsen ihm gehören.

In einem Satze läßt sich das Wesen der Associationen zusammenfassen: **Rasche Bildung von Kapitalien durch jährliche Ersparnisse.**

Dadurch erklärt sich die große Theilnahme an den Associationen des „Anker“, in welchen bis 31. Juli 1860 ein Kapital von 10,927,244 fl. 32 Kr. eingezichnet war.

Auch in Frankreich stehen die wechselseitigen Ueberlebens-Associationen in großer Gunst der Familienväter. Der offizielle Hauptausweis der französischen Gesellschaften für Ueberlebens-Associationen setzt mit 31. Dezember 1858 die Gesamtsumme aller gezeichneten Beträge auf 552,618,602 Frs. 50 Cent. fest, während die Gesellschaften auf feste Prämien seit dem Jahre 1819, wo sie gegründet wurden, kaum 4,000,000 Frs. für Versicherungen auf den Lebensfall erreichten.

Diese Thatsache spricht mehr als jede Beweisführung für die Nichtigkeit des vom „Anker“ eingeschlagenen Weges.

Nachdem wir nun die Vortheile der zwei hauptsächlichsten Versicherungsarten hervorgehoben haben — die beiden Kombinationen, welche allen Erfordernissen der Vorsorge für die Zukunft entsprechen — so sei nur noch bemerkt, daß die Gesellschaft sich auch mit der Gegenversicherung der in die Associationen geleisteten Einzahlungen befaßt. Da diese Operation in das Gebiet der Versicherungen auf den Todesfall gehört, so ist ein näheres Eingehen in die Einzelheiten derselben überflüssig.

Gehen wir über die Garantien über, welche der „Anker“ seinen Versicherten bietet.

Die Garantien des „Anker.“

Ein Institut der Vorsorge, welches bestimmt ist, Jedermanns Ersparnisse zu verwalten, kann in der That nicht genug Bürgschaften bieten. Das Publikum ist in vollem Rechte, wenn es von den Statuten einer Lebensversicherungs-Gesellschaft die größte Sicherheit verlangt, und so wie oben die Vorzüge der Kombinationen des „Anker“ auseinandergesetzt wurden, ebenso ist es angezeigt, die Solidität und Sicherheit seiner Garantien aus den Statuten nachzuweisen.

Wenige Menschen haben eine richtige Vorstellung, worin die eigentliche Sicherheit bei einer solchen Gesellschaft besteht. Die meisten glauben, das vorzüglichste Unterpfand liege im Gesellschaftskapital und je größer dieses ist, um so größeres Vertrauen verdiene die Gesellschaft. Den besten Beweis, wie irrig diese Ansicht sei, liefert die ohne Grund-Kapital im J. 1827 konstituirte Lebensversicherungsbank in Gotha, welche wohl die angesehenste und bewährteste in Deutschland, ja vielleicht in der ganzen Welt ist; denn ihre Prämien-Reserve, welche im Verein mit den jährlichen Prämienzahlungen, die Risiken, d. h. die schwebenden Versicherungen im Betrage von 33,884,500 Thaler zu decken bestimmt ist, hob sich im Laufe von 33 Jahren auf 7,915,560 Thaler. Im Gegentheil, während bei andern industriellen Unternehmungen das Actien-Kapital in erster Reihe steht, nimmt es bei Lebensversicherungs-Gesellschaften nur eine untergeordnete Stelle ein. *Rafus*, dessen zahlreiche Schriften zur Entwicklung der Lebensversicherung in Deutschland so mächtig beitrugen, sagt in seiner Zeitschrift für das Versicherungswesen, Jahrg. 1856, Seite 240, sehr richtig:

„Eine Lebensversicherung braucht nur für die beiden ersten Jahre ihrer Wirksamkeit zur vollständigen Sicherheit ihrer Versicherten für den Fall einen kleinen Rückhalt, wenn gleich zu Anfang namhafte Todesfälle eintreten sollten, welche durch die zur Zeit noch geringe Prämien-Einnahme nicht vollständig gedeckt werden könnten. Hat die Gesellschaft erst einige Jahre hinter sich, so braucht sie gar keine anderen Fonds als die, welche durch die Prämien eingecken, da bei der Lebensversicherung der Zufall nicht so spielt, wie bei der Hagel- und Feuerversicherung, der Verlust vielmehr berechnet ist und zuwifft, wenn die versicherte Mitgliederzahl die nöthige Höhe erreicht hat. Es imponirt zwar ein großes Kapital, allein nur Dem, der gar nichts von der Versicherung versteht, und dahin wächten wir doch die große, an der Lebensversicherung theilnehmende Mehrzahl nicht zählen.“

Das Gesellschaftskapital hat also nur die Bestimmung, bei dem Beginn der Operationen einer Lebensversicherungs-Gesellschaft eventuell als Reservefond zu dienen; daher wird es nicht auf Ein Mal, sondern nach Maßgabe des Erfordernisses eingezahlt;

beßgleichen sind jene Summen von einer, sogar zwei Millionen Pfund Sterling, welche die bedeutendsten englischen Gesellschaften als Gründungs-Kapitalien angeben, nominell, wovon nur das unumgänglich Nöthige zur Deckung der ersten Einrichtung eingezahlt wird.

Dies ändert nicht im Geringsten die Garantie der Versicherungs-Gesellschaften, und geschieht im Interesse der Versicherten selbst; denn dadurch werden ihnen Vortheile geboten, welche bei Einzahlung des ganzen Gesellschafts-Kapitals unmöglich wären, indem die Gesellschaften sonst gezwungen würden, ihren Tarif verhältnismäßig zu erhöhen, um ihre Dividenden mit den bei dem Unternehmen theilhaftigen Kapitalien in Einklang zu bringen.

Nachdem wir dieses Prinzip festgestellt haben, wollen wir auf die Garantien des „Anker“ übergehen und zeigen, daß seine Statuten bezüglich der Sicherheit, welche man von einer Lebensversicherungs-Gesellschaft zu fordern berechtigt ist, nichts zu wünschen übrig lassen.

Der §. 9 der Statuten des „Anker“ sagt:

„Der Aktienfond besteht aus zwei Millionen Gulden österreichischer Währung und wird durch 1000 Aktien à 2000 Gulden österr. Währung gebildet. Für den Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft werden nur 500 Aktien im Betrage von einer Million Gulden österreichischer Währung ausgegeben. Die Hinausgabe der übrigen 500 Aktien findet nach Maßgabe des Erfordernisses an Kapital Statt, worüber die Generalversammlung nach Antrag des Verwaltungsrathes zu entscheiden hat. Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Aktien auf Ein Mal oder nach und nach zu geschehen habe. Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Aktien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfondes im Interesse der Versicherten für nothwendig finden würde.“

Wenn man nun in Erwägung zieht, daß die Gesellschaften, welche sich nebst den Lebensversicherungen auch mit Feuer- und Hagel-, Fluß- und Seeversicherungen beschäftigen, zum größten Theile nur ein Vermögen von zwei bis drei Millionen Gulden besitzen, so muß man zugeben, daß der „Anker“, dessen Operationen aus den angeführten Gründen, auf welche wir des Näheren zurückkommen werden, keine Gefahr befürchten lassen, ein vergleichsweise sehr beträchtliches Gründungskapital besitzt. Was die Einzahlungen auf seine Aktien betrifft, so sind sie auch stärker als die gewöhnlichen, denn während die meisten Gesellschaften im In- und Auslande nicht mehr als 20 Prozent auf ihre Aktien einzahlen, beläuft sich die Einzahlung des „Anker“ auf 30 Prozent.

Bezüglich des ausstehenden Restes ist es gebräuchlich, die weiteren Einzahlungen durch Wechsel sicherzustellen, ein Modus, der von den meisten Versicherungs-Gesellschaften angenommen ist. Wir sind weit entfernt, diese Art der Sicherstellung anzugreifen, doch wird man uns Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß die Sicherheit, welche der §. 14 der Statuten des „Anker“ bietet, sie an Wirksamkeit übertrifft.

Dieser Paragraph lautet:

„Aktionäre, welche mit der Vertretung einer vom Verwaltungsrathe statutenmäßig ausgeschriebenen Rate säumig sind, sind 14 Tage nach Ablauf des Zahlungsstermins durch einen spezial an sie gerichteten Erlass zur Einzahlung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe von weiteren 14 Tagen nach Zustellung dieses Erlasses, steht es der Gesellschaft frei, entweder gerichtliche Schritte gegen den im Rückstande gebliebenen Aktionär zu unternehmen oder den säumigen Aktionär aller seiner gesellschaftlichen Rechte für verlustig zu erklären, den betreffenden Interimschein als unwirksam durch die „Wiener Zeitung“ zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Kreirung eines mit einer neuen Nummer versehenen Ersatz-Interimscheines, sowie dessen Begebung zum Vortheile der Gesellschaftskasse durch den Verwaltungsrath zu bewirken.“

„Sollte durch dieses Verfahren die statutenmäßig eibernufene Einzahlungsrate nicht vollständig eingebracht worden sein, so ist der allfällige Abgang von den in den Gesellschaftsbüchern eingetragenen Aktionären, welche für dessen Deckung solidariisch haften, hereinzubringen.“

Eine größere Garantie als diese wäre schwer zu finden; ja man kann sagen, daß der Schlusssatz dieses Paragraphes die wirksamste und vollständigste Bürgschaft in sich schließt; die Gesellschaft kann nicht nur den säumigen Aktionär gerichtlich verfolgen, sondern sie findet solidarisches Regress bei den anderen Aktionären. Einer haftet für Alle. Fügen wir hinzu, daß diese Solidarität, von welcher kein Aktionär ausgenommen ist, dem Verwaltungsrath die Pflicht auferlegt, nur solche Personen in den gesellschaftlichen Verband aufzunehmen, deren Zahlungsfähigkeit nicht allein für ihre eigenen Verbindlichkeiten, sondern auch für jene Anderer, genügend erscheint.

Bei einer derartigen Bürgschaft muß man das Gesellschaftskapital für eben so sicher und reell halten, als ob es ganz eingezahlt worden wäre; mehr noch, es ist für die Versicherten vortheilhafter, auf diese Weise den Rest der Aktien gesichert zu wissen, denn so kann das Kapital unverzüglich und ohne Verlust realisiert werden, während, wenn es anderwärts angelegt ist, seine Realisirung bei eintretenden Krisen mit Verlusten an Geld und Zeit verbunden sein könnte. Berücksichtigt man dieß, so ist die theilweise Einbringung des Gesellschaftskapitals, wie sie der „Anker“ bewerkstelligt, gewiß die sicherste und zugleich am meisten praktische Art; die sicherste, weil sie jeden Verlust unmöglich macht; die praktischste, weil sie die Realisirung des Kapitals außerordentlich erleichtert.

Daraus geht unlängbar hervor, daß der „Anker“ bezüglich der Garantie seines Gesellschaftskapitals keiner andern Gesellschaft nachsteht. Doch ist es von Wichtigkeit, eine viel bedeutendere Bürgschaft zu untersuchen, und zwar die der Prämien-Reserve, welche den Werth aller laufenden Versicherungen darstellt. Wir sagten bereits, daß das Gesellschaftskapital bei Lebensversicherungen nur eine untergeordnete Rolle spielt; worin aber vorzüglich die Kraft einer Lebensversicherungs-Gesellschaft besteht, und von ihrer Solidität Zeugniß gibt, das ist die Prämien-Reserve, und folgerichtig sind es die Garantien, welche daraus hervorgehen. Man verwechselt nur zu häufig die Prämien-Reserve mit dem statutenmäßigen Reservefond; dieser ist allen wohlbegründeten Gesellschaften eigen, und wird aus einem Theile des jährlichen Gewinnes gebildet, welchen man aus Vorsicht zurücklegt, um allfälligen Verlusten zu begegnen. Er ist gleichsam ein Umrer zum Gesellschaftskapital, tritt mit der Zeit ganz an dessen Stelle und macht es endlich überflüssig. In ihm liegt eine neue Garantie für die Solidität überhaupt, und aus dem Grunde dürfte er auch dem „Anker“ nicht fehlen. In der That heißt es im §. 31 der Statuten, daß alle Jahre 15 Prozent des jährlichen Gewinnes in den Reservefond zu hinterlegen sind, bis dieser die Hälfte des emittirten Kapitals erreicht hat. Was aber die Lebensversicherungs-Gesellschaften vor jenen, die sich mit andern Versicherungszweigen beschäftigen, auszeichnet und ihnen eigenthümlich ist, was mit Einem Worte ihre wahre Kraft ausmacht und ihnen eine solide, sozusagen unerschütterliche Grundlage gibt, das ist die Prämien-Reserve.

Während der Reservefond nur aus einer Tangente des Jahresgewinnes besteht, muß die Prämien-Reserve vor allem Andern gebildet werden, und so lange sie nicht besteht, ist auf keine Gewinnvertheilung zu denken. Sie stellt den Werth jeder einzelnen Versicherung dar, je nach dem Alter eines jeden Versicherten mathematisch berechnet. Hören wir, was Dr. Wigand, dessen gelehrte Arbeiten über Lebensversicherungen so allgemein geschätzt werden, mit Bezug auf die Prämien-Reserve sagt:

„In der Prämien-Reserve liegt die ganze Lebenskraft des Institutes, und die alleinige — ich betone dieß — Bedingung der Lebensfähigkeit derselben. Ist eine Lebensversicherungs-Gesellschaft in einer solchen Verfassung, daß sie aus den Mitteln des Geschäftes selbst die technisch berechnete Prämien-Reserve dauernd nicht zu reponiren vermag, so ist sie bankrott, und wenn noch so viele Millionen als Aktien, Garantie- oder Gewährleistungskapital hinter

demselben stehen. Der Schwerpunkt der Sicherheit eines solchen Institutes ruht einzig und allein in dieser Prämien-Reserve, und wer das Publikum glauben machen will, daß dieser Schwerpunkt in jenen zusammengebrachten Millionen liege, der kennt entweder das wahre Wesen der Lebensversicherung nicht, oder er lügt auf eine unverantwortliche Weise, und spekulirt auf die Unwissenheit Anderer.“ (Masius, Rundschau der Versicherungen. Neunter Jahrgang. Märzheft).

Da unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der Statuten über die Prämien-Reserve nicht klar genug sein können, und daß man diese mit der größten Umsicht bilden müsse. Nirgends findet man die Basis der Berechnung bestimmter angegeben, als in den Statuten des „Anker.“

Der §. 50 schreibt vor, daß die Gesellschaft jährlich für jede Kategorie der Versicherungen einen Affekuranzfond, nämlich die Prämien-Reserve für alle laufenden Versicherungen, d. i. für die bestehenden Risiken, zu bilden habe, wozu die Mortalitäts-Tafel und ein Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Prozent als Grundlage zu dienen haben.

Man sieht, nichts ist unbestimmt oder verschwommen ausgedrückt, Alles ist klar und deutlich, und der Zinsfuß selbst ist genau angegeben. Würde der „Anker“ gar keine andere Garantie bieten, so verdient er schon wegen dieses Paragraphes das allgemeine Vertrauen.

Hier ist der Ort, von einer andern Art der Sicherheit des „Anker“ zu sprechen, wodurch seine Solidität vollends bekräftigt wird. Wir wollen von der Vorsicht sprechen, mit der die Gesellschaft Versicherungen auf den Todesfall annimmt. Die Erfahrung lehrt, daß die Sterblichkeit der Versicherten weit unter den Angaben der Wahrscheinlichkeits-Tabellen bleibt, wenn eine Gesellschaft bei der Wahl der Versicherer vorichtig zu Werke geht. Weil nun der Affekuranzfond gemäß jener Tabellen dotirt, so folgt hieraus von selbst, daß er immer stärker sei, als es nothwendig wäre, wie dieß aus den Rechenschafts-Berichten der geachteten Versicherungs-Gesellschaften hervorgeht.

So hatte die Gothaer Gesellschaft vom Jahre 1829 bis 1853, in einem Zeitraume von fünfundzwanzig Jahren, 4418 Todesfälle, während nach der Sterblichkeits-Tabelle ihre Anzahl 4591 hätte erreichen können. Der Unterschied zwischen den wirklichen Todesfällen und jenen, welche die Wahrscheinlichkeits-Tabelle berechnet, gestaltet sich noch günstiger bei der „Royalen Besge“, welche als Aktien-Gesellschaft die auf Gegenseitigkeit beruhende Gothaer Gesellschaft an Strenge übertrifft. Ihr Rechenschafts-Bericht vom Jahre 1853 bis 1859, in einer Periode von sieben Jahren, weist nur 217 statt 383 Todesfälle nach, welche sie nach der Sterblichkeits-Tabelle von Deparcieur gehabt haben könnte, d. i. eine Differenz von nahezu 44 Prozent weniger.

Der Verwaltungsrath des „Anker“ hat bereits bewiesen, daß er von den nämlichen Grundsätzen der Vorsicht und Klugheit geleitet werde, indem er in einem Zeitraume von 19 Monaten Versicherungs-Anträge im Betrage von 1,210,200 fl. zurückwies, weil die Antragsteller nicht das nöthige Vertrauen einflößten. Dank dieser klugen Gebarung, hat die Sterblichkeit der bei dieser Gesellschaft Versicherten bisher nicht das Drittel dessen erreicht, was sie nach den Sterblichkeits-Tabellen erreichen dürfte.

Dadurch müssen die Versicherungen auf den Todesfall, welche mit solcher Strenge geprüft und nach einem Tarif berechnet werden, den eine von der Staatsverwaltung eingesetzte Kommission von Professoren guthieß, schon an und für sich alle Verhütung für das Gedeihen der Gesellschaft in sich fassen und die Bürgschaft gewähren, daß diese ihren Verbindlichkeiten nachzukommen und zum mindesten einen Nutzen zu effektuiren im Stande ist, welcher die Verwaltungskosten deckt. Bei dem „Anker“ ist dieß bei der Ausdehnung seiner Geschäfte umsomehr der Fall, als dadurch das Verhältniß der Sterblichkeit ein beständiges und regelmäßiges wird. Noch ein Umstand ist in Betracht zu ziehen. Selbst die Operationen des „Anker“ bei andern Lebensversicherungs-Zweigen erhöhen dessen Solidität. Die von der Gesellschaft verwalteten Ueberlebens-Associationen bieten nicht nur keine Gefahr, da sie auf dem Princip der Wechselseitigkeit beruhen, sondern aus ihrem Reingewinn entsteht gleichsam eine neue Reserve für alle Operationen der Gesellschaft überhaupt.

Was die Associationen betrifft, so liegen in ihnen die höchsten Garantien, die man sich denken kann. Hier vertritt die Gesellschaft nur die Stelle eines Bevollmächtigten der Versicherten, die selbst über die Verwendung ihrer Fonds wachen, und zwar unter den im Versicherungs-Vertrage festgesetzten Bedingungen mittelst eines aus 9 Mitgliedern bestehenden Comités, welches in der General-Versammlung aus den bedeutendsten Zeichnern, d. i. aus jenen gewählt wird, die wegen der stärksten Betheiligung das meiste Interesse an der umsichtigen Verwaltung ihres Associations-Vermögens haben.

Die ehrenwerthen Persönlichkeiten, aus denen der Verwaltungsrath des „Anker“ besteht, sind auch keine der geringsten Garantien, welche diese Gesellschaft dem Publikum bietet. Es genügt, ihre Namen auszusprechen, um von der Loyalität und Strenge, womit die Statuten beobachtet und die Interessen der Versicherten geschützt werden, überzeugt zu sein.

Kurz zusammengefaßt, liegt in dieser Darstellung der Beweis, daß die Gesellschaft „Der Anker“ in Beziehung auf die Vortheile und die Sicherheit ihrer Theilnehmer bei allen Versicherungszweigen des menschlichen Lebens keinen Wunsch übrig lasse, und das Zutrauen vollkommen rechtfertige, welches ihr bereits in so schlagender Weise zu Theil wurde.

Wenn wir hier mehrere Einzelheiten bezüglich der Verwaltung der Lebensversicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen berührten, so geschah es aus Pflichtgefühl, um die öffentliche Meinung in einer höchst wichtigen, in Oesterreich noch minder geläufigen Frage aufzuklären. Unser Wunsch geht dahin, durch alle uns zu Gebote stehenden Mittel und namentlich durch die unsern Operationen gegebene Oeffentlichkeit zur Verbreitung der leitenden Ideen über Lebensversicherungen beizutragen. Möge dieses Beispiel von unsern Schwestern, den andern österreichischen Gesellschaften, nachgeahmt werden; nach der Thätigkeit und dem Eifer, den sie in letzter Zeit entfalteten, sind wir berechtigt, uns dieser Hoffnung hinzugeben. Daher begrüßen wir auch freudig das Auftauchen neuer Gesellschaften, die mit uns einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen, denn nur durch vereinte Kräfte werden wir das Ziel erreichen, welches jedem Institute der Vorsorge in die Zukunft vorschweben soll: der Humanität und dem Vaterlande zu dienen durch Verbreitung von Grundsätzen der Ordnung und Sparsamkeit, der einzigen Grundlagen wahrer Zivilisation.

Z. 1335. (3) Nr. 2259.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurkfeld, als Gericht, wird dem Mathias Mauser und seinen Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben Martin Mauser von Hasebach, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf den Weingarten na derdach Berg- Nr. 7 ad Tschetschberggült angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 1. Dezember l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr August Paulin von Thurn am Hart als Kurator bestellt wurde.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen haben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen können, indem sonst diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird. Gurkfeld am 10. August 1860.

Z. 1536. (3) Nr. 3908.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Planina, gegen Mathias Bait von Mauniz, wegen aus dem Vergleiche vom 23. Dezember 1853, Z. 12238, schulbigen 78 fl. 50 kr. C. M. c. s. c., die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rektf. Nr. 217 vorkommenden Realität,

im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1417 fl. 50 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Oktober, auf den 7. November und auf den 7. Dezember 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 26. Juli 1860.

Z. 1537. (3) Nr. 4075.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Simon Sterle von Krainburg, gegen Franz Dyeka, respective dessen Besitznachfolger Johann Ramdor von Seuschek, wegen schulbigen 111 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Thurnlack sub Rektf. Nr. 420 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2248 fl. 30 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 6. Oktober, auf den 7. November und auf den 15. Dezember 1860, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit

dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 8. August 1860.

Z. 1551. (3) Nr. 3954.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf die Edikte vom 29. Mai und 25. Juli 1860, Z. 2371 und 3362, bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionsache des Lukas Wessel von Pfarrdorf Oblak, Jessionär des Mathias Palisch von Großoblat, gegen Konhard Grebenz von Topolpeto, 180 fl. c. s. c., auf den 25. August l. J. angeordneten 2. Realfeilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, und daß somit die 3. Feilbietung auf den 25. September l. J. Vormittags um 9 Uhr hieramts vorgenommen werden wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die fräglich Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 25. August 1860.